

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm,
Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6168 –**

Start-up-Strategie – Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Start-ups

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Start-up-Strategie der Bundesregierung greift mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Start-ups (Kapitel 6) (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Digitalisierung/start-up-strategie.html) das Thema „Social Businesses“ auf (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/start-up-strategie-2065830). Gemeinwohlorientierte Unternehmen zielen nicht wie konventionelle Unternehmen auf die Maximierung des unternehmerischen Gewinns ab, sondern möchten in erster Linie eine positive gesellschaftliche Wirkung erreichen (ebd.). Die Finanzierung gemeinwohlorientierter Unternehmen ist daher oft schwieriger als bei konventionellen Start-ups. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nimmt das zum Anlass, die Entwicklung passender Finanzierungsinstrumente unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Strukturfonds zu entwickeln (ebd.).

Die Regierungskoalition kommt somit einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag nach, die wie folgt gefasst wurde: „Zu einer modernen Unternehmenskultur gehören auch neue Formen wie Sozialunternehmen oder Gesellschaften mit gebundenem Vermögen. Wir erarbeiten eine nationale Strategie für Sozialunternehmen, um gemeinwohlorientierte Unternehmen und soziale Innovationen stärker zu unterstützen. Wir verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen. Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt. Hemmnisse beim Zugang zu Finanzierung und Förderung bauen wir ab. Wir werden die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Guthaben auf verwaisten Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können“ (Start-up-, Gründungs- und Innovationsförderung, www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1; S. 30).

1. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu erarbeitet, wie groß der Anteil an gemeinnützigen Unternehmen im Vergleich zu den wertschöpfenden Unternehmen sein soll, und wenn ja, wie groß ist dieser Anteil nach Auffassung der Bundesregierung?
2. Wenn Frage 1 bejaht wurde, gibt es seitens der Bundesregierung Vorstellungen darüber, wie groß der Anteil an gemeinnützigen Unternehmen im Vergleich zu wertschöpfenden Unternehmen am Ende der 20. Legislaturperiode in der Bundesrepublik Deutschland sein soll, und wenn ja, wie hoch soll der Anteil sein?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Darüber hat sich die Bundesregierung keine Auffassung erarbeitet.

3. Benutzt die Bundesregierung eine eigene Arbeitsdefinition des Begriffes „gemeinwohlorientierte Unternehmen“, und wenn ja, welche, und wie bewertet die Bundesregierung dabei die anfallenden Gewinne der Unternehmen im Sinne des Gemeinwohls?

In der Start-up-Strategie wird der Begriff des „gemeinwohlorientierten Unternehmens“ verwendet. Dieser bezieht sich dabei auf Unternehmen, die den Begriff des „Social Enterprise“ erfüllen, wie er in der Social Business Initiative der Europäischen Kommission (COM(2011) 682 final) darlegt ist. Darin werden drei Dimensionen festgeschrieben:

Das Unternehmen zeichnet sich dadurch aus, dass:

- gesellschaftliche Ziele, die dem Gemeinwohl dienen, der Grund für die unternehmerische Aktivität sind, die sich oft durch ein hohes Maß an Sozialer Innovation ausdrücken,
- Gewinne mehrheitlich reinvestiert werden, um das gesellschaftliche Ziel zu erreichen,
- die Eigentums- oder Organisationsstruktur die Verfolgung des gesellschaftlichen Ziels absichert bzw. dazu beiträgt und dabei demokratischer oder partizipativer Prinzipien einsetzt.

Es wird keine Bewertung der gegebenenfalls erzielten Gewinne vorgenommen. Entscheidend ist, dass diese überwiegend für den verfolgten gesellschaftlichen Zweck reinvestiert werden und nicht frei ausgeschüttet werden.

4. Benutzt die Bundesregierung eine eigene Arbeitsdefinition des Begriffes „gemeinwohlorientiertes Unternehmen“ vor dem Hintergrund einer liberalen und ethischen Marktwirtschaft, die nicht auf Gewinnstreben und Konkurrenz beruht, sondern auf Gemeinwohlstreben und Kooperation, wobei sich der Erfolg eines Unternehmens nicht am finanziellen Gewinn misst, sondern an seiner Gemeinwohlbilanz (wenn ja, bitte ausführen)?

Nein, die oben dargestellte Definition bezieht sich nicht auf das Konzept der „Gemeinwohl-ökonomie“ und stellt dabei weder besonders auf eine liberale und ethische Marktwirtschaft in diesem Sinne, noch auf eine nicht näher definierte Gemeinwohlbilanz ab.

5. Welche neuen Finanzierungsinstrumente möchte die Bundesregierung im Sinne der Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Start-ups implementieren, und mit welchem konkreten Finanzrahmen rechnet dabei die Bundesregierung, und inwiefern werden dabei europäische Strukturfondsmittel eingebunden (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/start-up-strategie-2065830, bitte aufschlüsseln)?

Überlegungen zu etwaigen neuen Finanzierungsinstrumenten stehen noch am Anfang. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiterführenden Angaben gemacht werden.

6. Welche umfassenden strategischen Konzepte gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1; S. 30) wird die Bundesregierung für gemeinwohlorientierte Unternehmen entwickeln, planen, und wann ist mit einer diesbezüglichen Umsetzung zu rechnen (bitte aufschlüsseln)?

Unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erarbeitet die Bundesregierung zurzeit eine Nationale Strategie für Soziale Innovationen und gemeinwohlorientierte Unternehmen. Eine Veröffentlichung ist für die zweite Hälfte des Jahres 2023 geplant, ihre Umsetzung wird im Anschluss beginnen.

7. Aufgrund welcher Informationen und Unternehmensdaten kann die Bundesregierung gemeinwohlorientierte Unternehmen von konventionellen Unternehmen unterscheiden?

Grundsätzlich ist eine Identifikation gemeinwohlorientierter Unternehmen anhand von reinen Unternehmensdaten nur schwer möglich. Eine Abgrenzung ergibt sich aus der Verfolgung des gesellschaftlichen Zieles, der Einschränkung in der Gewinnverwendung, sowie der Sicherung dieser Ziele. Diese Dinge müssen im jeweiligen Unternehmen institutionell verankert sein. Dies ist auf unterschiedliche Art und Weise möglich, z. B. durch Vermögensbindungen, Wahl einer gemeinnützigen Rechtsform o. Ä.

8. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu erarbeitet, wie mögliche Trittbrettfahrer, die unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit ihr gewinnmaximierendes Unternehmen durch die Inanspruchnahme der geschaffenen Rahmenbedingungen durch die Bundesregierung aufbauen könnten (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/nationale-strategie-fuer-sozialunternehmen-und-social-startups.html), verhindert werden können (wenn ja, bitte ausführen)?

Damit eine Körperschaft den Status der Gemeinnützigkeit erlangen kann, muss sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfüllen. Es ist dafür nicht ausreichend, lediglich durch die Tätigkeit gemeinnützige Zwecke zu erfüllen. Insbesondere ist es gemeinnützigen Körperschaften auch verboten, Gewinne auszuschütten. Sie dürfen darüber hinaus ihre gesamten Mittel nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung lediglich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Ein Verstoß gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben führt nach § 61 Absatz 3 der Abgabenordnung grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der letzten zehn Jahre. Aus diesen Gründen bestehen derzeit keine Anrei-

ze, „unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit“ ein gewinnmaximierendes Unternehmen aufzubauen.

9. Benutzt die Bundesregierung eine eigene Arbeitsdefinition des Begriffes „gemeinnütziges Unternehmen“, das sich aufgrund seines Geschäftsmodells nicht selbstständig trägt, jedoch nach Ansicht der Bundesregierung einen maßgeblichen Beitrag für unser Land leistet (wenn ja, bitte ausführen)?

Im Steuerrecht wird der Begriff der Gemeinnützigkeit in § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung definiert. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung werden die Zwecke genannt, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind. Die Bundesregierung hat keine darüberhinausgehende Arbeitsdefinition im Sinne der Fragestellung.